

## Verfahren zur Ermittlung und Bewirtschaftung der Versorgungsrückstellungen

Bei Versorgungsverpflichtungen handelt es sich um „ungewisse Verbindlichkeiten“ im Sinne von § 249 Abs. 1 HGB, die grundsätzlich zu bewerten und zu passivieren sind. Die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten setzt voraus, dass

- eine Außenverpflichtung besteht oder künftig entstehen wird
- die Verbindlichkeit wirtschaftlich in der Zeit vor dem Bilanzstichtag verursacht wurde
- der Schuldner mit der Inanspruchnahme ernsthaft rechnen muss.

Fehlt es an der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme und somit an der Vermögensbelastung des Verpflichteten, besteht bereits handelsrechtlich ein Passivierungsverbot, das wegen der Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze auch für die steuerliche Gewinnermittlung gilt. Eine handelsrechtliche Verpflichtung besteht nur für unmittelbare Versorgungsverpflichtungen (§ 249 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 HGB in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Nr. 1 EGHGB).

**Unmittelbare** Versorgungsverpflichtungen bestehen, sofern der Dienstherr diese Leistungsverpflichtung keinem Dritten übertragen hat. Schuldner der Versorgungsverpflichtungen bleiben aufgrund des Beamtenrechtes auch bei Einschalten einer Versorgungskasse die Dienstherrn, so dass die Ruhegehaltsfestsetzungen durch die Versorgungskassen im Namen des jeweiligen Dienstherrn erfolgen, denn beamtenrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche sind nicht auf einen externen Versorgungsträger übertragbar. Es gibt keinen rechtlichen Beleg, dass der Dienstherr durch seine Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse einen Rechtsanspruch auf Freistellung von den Versorgungsverpflichtungen erwirbt, so dass die Bildung einer Rückstellung für die Versorgungsansprüche nicht nötig wäre bzw. in der Steuerbilanz unzulässig wäre. Aufgrund des Beamtenrechtes empfiehlt der Finanzbeirat der EKD die Bilanzierung der unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen. Die Verpflichtung soll ebenso wie die bereits erfolgte Absicherung transparent werden, um die Steuerungsentscheidungen der haushaltgebenden Gremien optimal zu unterstützen.

Bei unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen sind daher sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch in den Folgebilanzen sämtliche Versorgungsverpflichtungen (auch die zeitanteiligen Versorgungsanwartschaften) vollständig zu passivieren. Sofern der Dienstherr zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen „Rückversicherungen“ (z.B. bei der ERK oder der VERKA) abgeschlossen hat, kann er zugleich die entsprechende Absicherung in Höhe deren theoretisch anteiliger Kapitaldeckung aktivieren. Aus Gründen der Transparenz wird dabei auf eine Saldierung (Bilanzverkürzung) der Rückstellungen mit den Absicherungen verzichtet, denn der Rückdeckungsanspruch einerseits und die Versorgungsverpflichtung andererseits stellen unabhängig voneinander zu bilanzierende Wirtschaftsgüter dar, auch bei einer Rückdeckung in voller Höhe. Wird abweichend von der Empfehlung saldiert, sind die Bruttowerte im Anhang darzustellen.

**Mittelbare** Versorgungsverpflichtungen liegen vor, wenn der Dienstherr/Arbeitgeber einem externen Versorgungsträger (eine Unterstützungs- oder Pensionskasse oder eine Versicherung) die Versorgungsleistungen anvertraut. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Mittelbarkeit ist, dass die Zusagen auf die Unterstützungskasse rechtlich übertragen werden bzw. von dieser gegenüber der zu versorgenden Person zu erfüllen sind und das Trägerunternehmen nur subsidiär haftet. Zu den mittelbaren Versorgungsverpflichtungen gehört auch die subsidiäre Versorgungsverpflichtung des Arbeitgebers, aufgrund seiner Einstandspflicht bei Unterdeckung einer Unterstützungskasse die Erfüllung der Versorgungsansprüche des Arbeitnehmers zu gewährleisten. Faktisch liegen bei privatrechtlich Angestellten für die Evan-

gelischen Landeskirchen mittelbare Versorgungsverpflichtungen vor, wenn diese bei einer (kirchlichen) Zusatzversorgungskasse abgesichert sind.

Für mittelbare Verpflichtungen aus Zusagen auf laufende oder künftige Pensionen sowie für ähnliche mittelbare Verpflichtungen braucht nach Art. 28 Abs. 1 Nr. 2 EGHGB in der Handelsbilanz keine Rückstellung gebildet werden, so dass aufgrund der Maßgeblichkeit für die Steuerbilanz ein Passivierungsverbot gilt. § 66 Abs. 2 der Ordnungen für das kirchliche Finanzwesen stellt klar, dass auch in der kirchlichen Bilanz mittelbare Versorgungsverpflichtungen nicht passiviert werden müssen.

Sofern die Zahlungspflicht (z.B. im Insolvenzfall des externen Versorgungsträgers) auf den kirchlichen Dienstherrn zurückfällt, ist dennoch von einer Passivierungspflicht auszugehen, wenn mit der Inanspruchnahme ernsthaft gerechnet werden muss, also mehr Gründe dafür als dagegen sprechen.

Für das angestrebte Ziel der Ausweisung des Ressourcenverbrauchs ist es erforderlich, dass die nötigen Versorgungsrückstellungen für alle kirchlichen Bediensteten (Pfarrerinnen und Pfarrer und Beamtinnen und Beamte mit gesetzlichen Versorgungsansprüchen) gebildet werden. Dabei sollen bei Erstellung der Eröffnungsbilanz auch Altverpflichtungen berücksichtigt werden.

Je nach Größe der bilanzierenden Einheit und deren Steuerungsbedarf kann im Anhang zum Jahresabschluss eine Differenzierung der Versorgungsrückstellungen erfolgen (z.B. nach eingetretenen Versorgungsfällen, Versorgungsanwartschaften, der Vermögensdeckung, den Empfängerbereichen).

Für die Berechnung der Versorgungs- und Beihilferückstellungen werden von den Landeskirchen **versicherungsmathematische Gutachten** beauftragt. Für die Parameter der Versorgungsgutachten hat die Kirchenkonferenz der EKD 2022 **Standards** beschlossen, die von den Gliedkirchen zu beachten sind, mit bestimmten Ausnahmen bzw. mit der Bitte um eine Parallelberechnung mit dem Standardwert. Hintergrund ist die Zusammenlegung der Einzelgutachten der Landeskirchen zu einem EKD-Gesamtgutachten im Rahmen des Erweiterten Solidarpaktes, das alle 5 Jahre erstellt werden soll.

Die Versorgungsrückstellung für aktive Mitarbeitende wird gemäß den Standards im sogenannten Teilwertverfahren mit dem versicherungsmathematischen Barwert des bis zum Bilanzstichtag erworbenen Versorgungsanspruchs angesetzt. Der Teilwert wird gleichmäßig vom Zeitpunkt des Eintrittes (die Ernennung des Beamten) bis zum Eintritt des Versorgungsfalles (nach beamtenrechtlichen Regeln) aufgebaut. Beim Teilwertverfahren wird der Aufwand für den Aufbau der Pensionsrückstellungen für aktive Mitarbeiter über eine fiktive Prämie (Teilwertprämie) gleichmäßig über die Dienstzeit verteilt.

Der Wert der Versorgungsrückstellung für Versorgungsempfänger ergibt sich entsprechend § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB als Barwert der erwarteten Versorgungsbezüge. Bei der Ermittlung der Versorgungsverpflichtungen müssen somit auch künftige Steigerungen der Besoldung/Vergütung und der Versorgungsleistungen antizipiert werden.

Dieser Barwert soll dem Finanzbetrag entsprechen, der zusammen mit den daraus zu erwirtschaftenden Finanzerträgen ausreicht, um die Zahlungsverpflichtungen bedienen zu können. Bei der versicherungsmathematischen Ermittlung des Barwertes wird deshalb unterstellt, dass auf das (möglichst) angesammelte Kapital Erträge in Höhe eines bestimmten Zinssatzes anfallen. Je höher der Zinssatz, desto niedriger der Barwert und umgekehrt. Durch das Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG) wird der Zinssatz zur Ermittlung des Barwertes vorgegeben: er wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung

ermittelt und monatlich bekannt gegeben. Dieser ist jedoch für die Gliedkirchen nicht verbindlich.

Ein einheitlicher Zinssatz kann bei der Versorgungsrückstellung nicht verbindlich vorgegeben werden (bei Abweichung vom gemeinschaftlich ermittelten Standardwert wird Parallelberechnung erwartet), da die evangelischen Landeskirchen unterschiedliche Wege bei der Absicherung der Versorgung gehen und daher unterschiedliche Renditen der Absicherung gegeben sind. Bei einer höher zu erwartenden Rendite kann auch der Zinssatz höher ausfallen. Entsprechend dem Anteil und der Rendite jeder Absicherungssäule der Versorgung kann jede Gliedkirche einen geeigneten Zinssatz für sich ermitteln. Als Rahmen für den Abzinsungssatz wird jedoch eine Abweichung von maximal 1 Prozentpunkt von dem Standardzinssatz empfohlen. Abweichungen sollen erläutert werden, um Anhaltspunkte für eine ggf. notwendige Änderung des Standardwertes zu erhalten. Für die Standardwerte für die Versorgungsgutachten der Gliedkirchen der EKD eine Überprüfung in dreijährigem Abstand vorgenommen.

Für die Berechnung von Versorgungsrückstellungen kann die meistgenutzte Generationentafel Heubeck eine sinnvolle Grundlage sein, da sie allgemein anerkannt und bei jedem Aktuar verfügbar ist. Für die Berechnung bei kirchlichen Bediensteten ist sie jedoch nicht ohne Weiteres geeignet, da sich deren Sterblichkeit erheblich von der dort unterstellten unterscheidet. Daher wird sie für die Berechnung von Versorgungs- und Beihilferückstellungen für kirchliche Bedienstete erheblich modifiziert.

Grundsätzlich kann die Berechnung der Versorgungs- und Beihilferückstellungen in den kirchlichen Bilanzen durch die zugehörige Versorgungskasse erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle notwendigen Faktoren einbezogen worden sind (z.B. auch ein mindestens anteiliger Inflationsausgleich als Steigerungsrate der Versorgungszahlungen, Erwerbsunfähigkeitsrisiko).

Für die **Absicherung von Versorgungslasten** ergeben sich teilweise unterschiedliche Aktivierungsansätze und Bewertungsvolumen, entsprechend dem rechtlichen Umfang der Übertragung der Leistungsverpflichtungen (z.B. Absicherung Invaliditätsrisiko) auf die Versorgungskassen und den zugrunde liegenden Finanzierungsverfahren (Umlage-, Kapitaldeckungs- oder Abschnittsdeckungsverfahren). Vereinbart ist, nur dass die kapitalgedeckten Anteile der jeweiligen zugeordneten Verpflichtungen der Versorgungskasse aktiviert werden dürfen. Hierfür kann beispielsweise die zugeordnete Deckungsrückstellung der Versorgungskasse mit dem Prozentsatz der Gesamtkapitaldeckung der Versorgungskasse multipliziert werden. Eine Umrechnung der Deckungsrückstellung der Versorgungskasse, wenn deren Berechnungsparameter von den Berechnungsparametern der Versorgungsrückstellung der Landeskirche abweicht, findet nicht statt.

Die Rückstellungsverpflichtung von **Beihilfeansprüchen** unterscheidet sich nach der aktiven Dienstzeit und nach der aus dem Dienst bereits ausgeschiedenen Lebenszeit. Nach handelsrechtlichen Maßstäben kann für Beihilfezahlungen an aktive Beihilfeberechtigte keine Rückstellung gebildet werden. Ein Rückstellungsbedarf ergibt sich jedoch für die Beihilfeansprüche, die nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst geltend gemacht werden können. Während der aktiven Zeit soll diese Rückstellung zeitanteilig aufgebaut werden. Bei Eintritt in den Ruhestand ist die volle Rückstellung zu bilanzieren, die dann im Laufe des Ruhestandes verbraucht wird. Aufgrund der steigenden Tendenz der Beihilfeansprüche von Versorgungsempfängern wird dieser Rückstellungsbedarf an Bedeutung zunehmen, um die Belastung künftiger Haushalte nicht übergroß werden zu lassen. In der Bilanz werden die Beihilferückstellungen zusätzlich zu den Versorgungsrückstellungen ausgewiesen.

Folgende Parameter für die Beihilferückstellung sind vereinbart: Durchschnitt der Pro-Kopf-Beihilfeaufwendungen der Versorgungsempfänger (der vergangenen 7 Kalenderjahre), Dynamisierung: Durchschnittsprozentsatz der Steigerung der Pro-Kopf-Aufwendungen für Beihilfen an Versorgungsempfänger der vergangenen 7 Kalenderjahre. Der Abzinsungsfaktor wird sich wie die Versorgung an der Rendite der jeweiligen Absicherung orientieren.

Im Anhang sollen die Versorgungs- und Beihilferückstellungen sowie deren Absicherung ausführlich erläutert werden. Dazu gehören die folgenden Punkte:

- Berechnungsverfahren und Berechnungsgrundlagen/ Parameter der Versorgungs- und Beihilferückstellungen,
- Erläuterung der Absicherungssäulen,
- Benennung der Deckungslücken,
- Hinweise zur erforderlichen Kapitaldeckung und ggf. der Perspektive deren Erreichung und
- Hinweise zur Entwicklung des Versorgungssystems.

Zur Zusatzversorgung der Mitarbeitenden sollen gemäß der Empfehlung des Finanzbeirates folgende Angaben gemacht werden:

- Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen,
- Name der Zusatzversorgungskasse,
- Finanzierungsverfahren der Zusatzversorgungskasse,
- Deckungsgrad der Zusatzversorgungskasse (der Deckung gewidmetes Vermögen/Deckungsrückstellung),
- Erläuterungen zur Umlagefinanzierung,
- Höhe des derzeitigen Beitrags-/ bzw. Umlagesatzes sowie seine voraussichtliche Entwicklung unter realistischem Szenario,
- Prozentsatz der Sanierungsgelder oder sonstiger Ausfinanzierungsmittel auf die Zusatzversicherungspflichtigen Entgelte sowie deren voraussichtliche Entwicklung unter realistischem Szenario und
- wesentliche Parameter der Rechnungsgrundlagen

Die jeweilige kirchliche Zusatzversorgungskasse soll gebeten werden, die entsprechenden Daten zu liefern.

Hinweise zur Buchungstechnik finden Sie in den Buchungsbeispielen für die erweiterte Kammernalistik oder für die kirchliche Doppik.